

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1970

Nummer 44

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	5. 5. 1970	Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz – IngG.)	312
223	5. 5. 1970	Hochschulgebührengesetz	313
611	5. 5. 1970	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform (GrEstUFG)	314

223

**Gesetz
zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“
(Ingenieurgesetz — IngG.)**

Vom 5. Mai 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung darf führen,

1. wer

- a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder
 - b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder
 - c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule
- mit Erfolg abgeschlossen hat oder

2. wem durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen.

§ 2

(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf auch führen, wer auf Grund eines Abschlußzeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist. Ist der Antragsteller nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, so kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigungen im Sinne dieser Bestimmung.

(4) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad des Ingenieurs zu führen.

§ 3

(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf ferner führen, wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt hat und die Absicht, diese Berufsbezeichnung weiterzuführen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der hierfür zuständigen Behörde angezeigt hat oder innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde schriftlich anzeigt.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter der in § 1 genannten Berufsbezeichnung oder eine Tätigkeit, die in der Regel von einem Ingenieur ausgeführt wird, ausgeübt hat, aber aus Rechtsgründen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 1 genannte Berufsbezeichnung nicht führen darf, ist berechtigt, diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu führen, wenn er innerhalb der in Absatz 1 genannten Ausschußfrist seine diesbezügliche Absicht unter Angabe des Hinderungsgrundes der zuständigen Behörde schriftlich anzeigt.

(3) Die Ausschußfrist endet für Deutsche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin haben, ein Jahr nach der Begründung des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

(4) Der Empfang der Anzeigen ist schriftlich zu bestätigen.

§ 4

Die zuständige Behörde hat das Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnung auf Grund der Anzeige nach § 3 zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sind.

§ 5

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Person, welche die in § 1 genannte Berufsbezeichnung führt oder führen will, berufstätig ist oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ist ein Ort der Berufstätigkeit, ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nicht vorhanden, so ist der letzte Ort der Berufstätigkeit, der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend. Ergibt sich auch hiernach keine zuständige Behörde, so ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk die Berufstätigkeit ausgeübt werden soll.

(2) Ist für Verfahren nach §§ 2 und 4 dieses Gesetzes eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist der Regierungspräsident zuständig, der zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Er kann ein Verfahren an einen anderen nach Absatz 1 zuständigen Regierungspräsidenten abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr den zuständigen Regierungspräsidenten.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt im Verhältnis der Regierungspräsidenten zu den zuständigen Verwaltungsbehörden der anderen Länder entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Bundeslandes.

§ 6

Besondere Rechtsvorschriften über das Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnung, insbesondere die Schiffsbesetzungsverordnung vom 29. Juni 1931 (RGBl. II S. 571), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1960 (BGBl. II S. 147), bleiben unberührt.

§ 7

Wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der in § 1 genannten Berufsbezeichnung berechtigt ist, darf diese Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.

§ 8

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) ohne nach den §§ 1, 2 oder 3 dazu berechtigt zu sein oder
- b) entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 4 die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Der Minister für Bundesangelegenheiten

Posser

— GV. NW. 1970 S. 312.

223

Hochschulgebührengesetz

Vom 5. Mai 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Gebührenerhebung

1) An den wissenschaftlichen Hochschulen, an den Kunsthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden folgende Gebühren für die Staatskasse erhoben:

1. Studiengebühren,
2. Gasthörerengebühren,
3. Verwaltungsgebühren.

(2) Prüfungsgebühren für Hochschulprüfungen werden nicht erhoben.

(3) Unberührt bleiben Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen und Gebühren für Veranstaltungen außerhalb des Studienbetriebes.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Studiengebühren werden nicht von den Studenten erhoben, die ihre Hauptwohnung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), im Land Nordrhein-Westfalen haben und Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind.

(2) Studiengebühren werden auch nicht von den Studenten erhoben, die ihre Hauptwohnung in einem anderen Land haben, wenn und soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist. Der für das Hochschulwesen zuständige Minister stellt fest, für welche Länder das zutrifft.

§ 3

Studiengebühr

(1) Die Studiengebühr beträgt je Halbjahr 140,— DM.

(2) Studenten, die gleichzeitig an mehreren Hochschulen des Landes Lehrveranstaltungen belegen, zahlen die Studiengebühr nur an diejenige Hochschule, an der sie eingeschrieben sind.

(3) Beurlaubte Studenten zahlen keine Studiengebühr.

§ 4

Gasthörergebühr

Die Gasthörergebühr beträgt je Halbjahr 35,— DM.

§ 5

Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. für die Ausfertigung einer Zeitschrift des Studienbuches 15,— DM,
2. für die Ausfertigung einer Zeitschrift des Studienausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades jeweils 5,— DM,
3. für verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung, für verspätetes Belegen sowie für verspätetes Gebührenzahlen jeweils 10,— DM.

§ 6

Entstehung der Gebühren

(1) Es entsteht

1. die Studiengebühr (§ 3) mit der Einschreibung oder Rückmeldung,
2. die Gasthörergebühr (§ 4) mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer,
3. die Ausfertigungsgebühr (§ 5 Nrn. 1 und 2) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
4. die Säumnisgebühr (§ 5 Nr. 3) mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(2) Die Hochschule kann die Fälligkeit von Studiengebühren hinausschieben, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, angebracht erscheint.

§ 7

Gebührenerlaß

Bis zur Höhe der im Haushaltsplan der Hochschule ausgewiesenen Gebührenerlaßquote kann Stipendiaten und bedürftigen Studenten auf Antrag Studiengebührenerlaß oder Studiengebührenermäßigung gewährt werden.

§ 8

Verwaltungsvorschriften

Der zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Außerkräfttreten von Vorschriften

§ 22 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572) wird aufgehoben.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, können nach den bisherigen Bestimmungen erhoben werden. Dies gilt nicht für Ausnahmegebühren für das Sommersemester 1970 und für Prüfungsgebühren, sofern das Prüfungsverfahren noch nicht begonnen hat.

(2) Für das Sommersemester 1970 gezahlte Aufnahmegebühren werden erstattet. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gezahlte Prüfungsgebühren werden erstattet, wenn das Prüfungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht begonnen hat.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, über die Ansätze des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1970 hinaus Mittel für Prüfungsvergütungen aus Anlaß der Promotionen zu bewilligen.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Für den Finanzminister
Der Innenminister

Willi Weyer

— GV. NW. 1970 S. 313.

611

**Gesetz
über Grunderwerbsteuerbefreiung
bei Änderung der Unternehmensform
(GrESTUFG)**

Vom 5. Mai 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGS. NW. S. 108) sind auf Antrag Erwerbsvorgänge ausgenommen, die verwirklicht werden

1. durch Umwandlungen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081);
2. durch Verschmelzungen nach den Vorschriften des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes, durch die Verschmelzung von Prüfungsverbänden und Genossenschaften nach §§ 63 e bis 63 i und §§ 93 a bis 93 r des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, durch die Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach §§ 44 a und 53 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie durch die Verschmelzung von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts;
3. durch das Einbringen eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine juristische Person oder in eine Personengesellschaft, wenn der Einbringende dafür Anteile an der übernehmenden juristischen Person oder einen Anteil am Gesellschaftsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft erhält. Erhält der Einbringende auch andere Wirtschaftsgüter, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn der Wert der anderen Wirtschaftsgüter 30 vom Hundert des Werts des eingebrachten Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des Werts

der anderen Wirtschaftsgüter bleiben Betriebsschulden außer Ansatz, die übernommen werden oder die durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen. Als Teilbetrieb gilt auch die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(2) Steuerbefreiung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn

1. das Unternehmen, dessen Vermögen ganz oder teilweise auf den neuen Rechtsträger übergeht, am 1. Januar 1968 bestanden hat, und
2. a) in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Umwandlung vor dem 1. Januar 1973 beschlossen wird,
b) in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 der Erwerbsvorgang vor dem 1. Januar 1973 verwirklicht wird.

§ 2

Sondervorschriften für mitbestimmte Unternehmen

§ 1 ist nicht anwendbar, soweit für Umwandlungen, Verschmelzungen oder Einbringungsvorgänge ertragsteuerliche Vergünstigungen durch § 25 Abs. 2 oder § 26 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1163) ausgeschlossen oder eingeschränkt sind.

§ 3

Nacherhebung der Steuer

Die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen nachträglich der Steuer, wenn ertragsteuerliche Vergünstigungen rückwirkend nach § 24 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1163) entfallen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. August 1969 in Kraft. War der Steuerbescheid bei der Verkündung dieses Gesetzes bereits unanfechtbar, so kann ein Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von drei Monaten seit der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden.

Düsseldorf, den 5. Mai 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Für den Finanzminister
Der Innenminister

Willi Weyer

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Der Minister für Bundesangelegenheiten

Posser

— GV. NW. 1970 S. 314.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.